

Beglaubigte Abschrift

4 E 287/21 We

VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR**BESCHLUSS****In dem Verwaltungsstreitverfahren**

des Herrn Hauptmann d.R. [REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt Stadter,
Hamburger Straße 29, 23795 Bad Segeberg

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr,
Militäreringstraße 1000, 50737 Köln

- Antragsgegnerin -**wegen**

Soldatenrechts
hier: Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Lorenz,
die Richterin am Verwaltungsgericht Stalbus und
den Richter am Verwaltungsgericht Bleisch

am 26. März 2021 beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung der Beschwerde des Antragstellers gegen den Entlassungsbescheid des Landeskommando Thüringen RSU vom 12.01.2021 wird angeordnet.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

4 E 287/21 We

3. Der Streitwert wird auf 15.498,57 € festgesetzt.

Gründe:**I.**

Der Antragsteller leistete ab dem 01.07.2004 Wehrdienst, schied mit Ablauf des 31.07.2018 aus dem Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit im Dienstgrad eines Hauptmann (BesGr. A 12 BBesO) aus und ging mit seinem Dienstgrad in das Reservistenverhältnis über. Mit Bescheid vom 01.12.2020 des Karrierecenters der Bundeswehr Erfurt wurde er, gestützt auf §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 Nr. 1, 59, 63b, 72, 73 des Soldatengesetzes (SG) zur Ableistung von Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft bei der Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskompanie Thüringen am Standort Erfurt für die Zeit vom 04.01.2021 bis 10.05.2021 herangezogen.

Aufgrund zweier, jeweils vom 06.01.2021 datierender dienstlicher Meldungen leitete der Kommandeur des Landeskommandos Thüringen am 07.01.2021 disziplinarische Erstermittlungen gegen den Antragsteller ein, weil „der Anfangsverdacht von politisch rechts gerichteten Äußerungen“ bestehe. Dazu fanden am 07.01.2021, 08.01.2021 und am 09.01.2021 Anhörungen von insgesamt 6 Zeugen statt. Am 11.01.2021 wurde der Antragsteller vernommen (s. die Niederschrift vom 11.01.2021, Bl. 28- 34 der Ermittlungsakte). Im Anschluss an die Vernehmung nahm der Antragsteller Akteneinsicht.

Mit Bescheid vom 12.01.2021 verfügte das Landeskommando Thüringen RSU die Entlassung des Antragstellers mit Ablauf des 12.01.2021 „auf Grund § 75 (1) Satz 5 des Soldatengesetzes“. Zur Begründung ist angegeben: „Entlassung aus der RDL, da derzeit disziplinar sowie rechtliche Schritte eingeleitet und geprüft werden.“

Dagegen legte der Antragsteller unter dem 26.01.2021 Beschwerde ein. Die dazu beantragte Akteneinsicht wurde ihm über seinen Prozessbevollmächtigten Mitte Februar 2021 gewährt.

Am 04.03.2021 hat der Antragsteller den vorliegenden Antrag gestellt, zu dessen Begründung er im Wesentlichen wie folgt vorträgt: Im Zusammenhang mit seiner Heranziehung vom 02.11.2020 bis 23.12.2020 als Reservedienstleistender beim Landeskommando sei angedacht gewesen, dass er dort die 2. RSU-Kompanie mit kurzen Unterbrechungen bis Dezember 2021 aufbaue. Darauf habe er seine persönliche Lebensplanung auch in wirtschaftlicher Hinsicht aufgebaut. Die Voraussetzungen für eine Entlassung nach § 75 Abs. 1 Nr. 5 SG lägen nicht vor,

4 E 287/21 We

weil es keine Entlassungsgründe gebe. Wie aus den Voraussetzungen zu der Ermessensvorschrift des § 75 Abs. 2 Nr. 2 SG zu schließen sei, reiche die Einleitung disziplinarischer und rechtlicher Schritte für eine auf § 75 Abs. 1 gestützte Entlassung nicht. Der an sich schon ungeeignete bloße Vorwurf der Einleitung disziplinarischer und rechtlicher Schritte genüge zudem nicht den rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgrundsatz. Den übersandten Akten lasse sich auch nicht entnehmen, ob überhaupt eine Verhältnismäßigkeitsprüfung stattgefunden habe. Hinzukomme ein Verstoß gegen die Pflicht zur Vollständigkeit der Aktenführung. Der gebotene Manipulationsschutz, wie u.a. durch Paginierung gewährleistet, sei in der Akte nicht zu erkennen. Insoweit genüge das Verfahren nicht den rechtsstaatlichen Anforderungen.

Der Antragsteller beantragt:

„Die aufschiebende Wirkung der vom Antragsteller gegen die Entlassung aus der Dienstzeit zum 12.01.2021 am 26.01.2021 erhobenen Beschwerde anzuordnen.“

Die Antragsgegnerin beantragt:

Den Antrag abzulehnen.

Die Antragsgegnerin hält die Entlassung auf der Rechtsgrundlage des § 75 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SG für rechtmäßig. Es reiche danach ein Fehlverhalten des Soldaten während des Wehrdienstverhältnisses, nach dem durch sein Verbleiben in der Bundeswehr die militärische Ordnung ernstlich gefährdet würde; eine schuldhafte Dienstverletzung sei nicht erforderlich. Aus den Verwaltungsakten ergebe sich, dass der Antragsteller seine Dienstpflichten verletzt habe. Insbesondere habe er die Pflicht zum treuen Dienen (§ 7 SG), die Pflicht zum Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung (§ 8 SG) sowie seine Pflichten als Vorgesetzter gemäß § 10 Abs. 1 SG verletzt. Diese Dienstpflichtverletzungen seien Dienstvergehen im Sinne des § 23 Abs. 1 SG. Es sei der Kernbereich der militärischen Ordnung betroffen. Das Verhalten des Antragstellers sei geeignet, Spannungen in den inneren Dienstbetrieb der Bundeswehr hineinzutragen, die sich negativ auf den Zusammenhalt innerhalb der Truppe, auf ein reibungsloses Zusammenspiel der Einsatzkräfte im Rahmen des Prinzips von Befehl und Gehorsam und damit letztlich auf die Einsatzfähigkeit im Ganzen und die militärische Ordnung auswirken. Aufgrund der zahlreichen Vorfälle, die in den Verwaltungsakten dokumentiert seien, sei hier von einer Wiederholungsgefahr auszugehen. Sie habe kein weiteres Fehlverhalten des Antragstellers abwarten müssen; die Situation habe ein entschlossenes Handeln von ihr erfordert. Außerdem liege Nachahmungsgefahr vor, weswegen sie durch ein klares Verhalten habe deutlich machen

4 E 287/21 We

müssen, dass derartige Handlungsweisen in der Bundeswehr nicht geduldet werden. Sie habe keine Zweifel aufkommen lassen dürfen, dass sei ein Fehlverhalte, wie der Antragsteller es gezeigt habe, auch nur ansatzweise hinnehme oder billige. Die Gefahr für die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr hätte nicht durch eine Disziplinarmaßnahme abgewandt werden können. Eine solche Maßnahme wäre nicht ansatzweise ausreichend gewesen, um die in dem schwerwiegenden Vertrauensverlust liegende Gefährdung der militärischen Ordnung zu beseitigen.

Die bei Zustellung des Antrags gemäß § 99 Abs. 1 VwGO aufgebene Aktenvorlage ist am 23.03.2021 erfolgt.

II.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der unter dem 26.01.2021 erhobenen Beschwerde gegen die Entlassungsverfügung vom 12.01.2021 ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO statthaft.

Die unter dem 26.01.2021 eingelegte Beschwerde gegen den Entlassungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Diese entfällt zwar vorliegend nicht bereits wegen § 83 SG. Auch wenn die von der Antragsgegnerin angegebenen Grundlagen für die Heranziehung und Entlassung im Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes (§§ 59 bis 80) liegen, so greifen die diesbezüglichen besonderen Vorschriften für das Vorverfahren vorliegend mangels Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 83 SG nicht. Das in § 83 SG angeordnete Widerspruchsverfahren gilt nur für diejenigen Verwaltungsakte, die von den Wehersatzbehörden erlassen werden. Anstelle des Widerspruchsverfahrens gemäß § 68 ff. VwGO gilt vielmehr für ein durch Heranziehungsbeseid gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SG begründetes Wehrdienstverhältnis das Beschwerdeverfahren nach § 34 SG und §§ 5 ff. WBO. Gemäß § 23 Abs. 1 WBO tritt dieses Beschwerdeverfahren an die Stelle des Vorverfahrens, wenn für eine Klage aus dem Wehrdienstverhältnis, wie hier gemäß § 82 SG, der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist. Gemäß § 23 Abs. 6 Satz 2 WBO entfällt die aufschiebende Wirkung der Beschwerde (u.a.) bei Entscheidungen über die Beendigung eines Wehrdienstverhältnisses.

Der auch im Übrigen zulässige Antrag ist begründet.

Für die gerichtliche Entscheidung nach § 23 Abs. 6 Satz 3 WBO, § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt 1 VwGO ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Diese ist daran orientiert, ob das Suspen-

4 E 287/21 We

sivinteresse des Antragstellers, vorläufig von der Vollziehung verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des angefochtenen Bescheides überwiegt oder nicht. Da von Gesetzes wegen gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 23 Abs. 6 Satz 2 WBO die aufschiebende Wirkung der Beschwerde (u.a.) bei Entscheidungen über die Beendigung eines Wehrdienstverhältnisses entfällt und der Gesetzgeber damit einen grundsätzlichen Vorrang des öffentlichen Vollziehungsinteresses angeordnet hat, bedarf es zwar besonderer Umstände, um eine hiervon abweichende Entscheidung zu rechtfertigen. Dies bedeutet aber nicht, dass sich das Vollziehungsinteresse regelhaft gegen über dem Suspensivinteresse des Antragstellers durchsetzen würde. Die nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO gebotene Abwägung im Einzelfall wird zwar gesetzlich vorstrukturiert, aber nicht präjudiziert. Maßstab der vom Gericht vorzunehmenden Interessenabwägung ist dabei insbesondere auch eine (summarische) Prüfung der Erfolgsaussichten der Klage in der Hauptsache (vgl. OVG Berl.-Brbg., Beschluss vom 26.02.2018 - OVG 10 S 7.18-, juris Rd. 10 m.w.N.). Die danach gebotene Interessenabwägung fällt namentlich dann zugunsten des Antragstellers aus, wenn sich der angefochtene Verwaltungsakt bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren allein gebotenen und möglichen summarischen Prüfung als offensichtlich rechtswidrig erweist.

Dies ist vorliegend der Fall.

Im für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung stellt sich die Entlassungsverfügung vom 12.01.2021 schon nach summarischer Prüfung als offensichtlich rechtswidrig dar:

Die Entlassungsverfügung vom 12.01.2021 ist nicht hinreichend bestimmt. Ein Verwaltungsakt genügt dem Bestimmtheitsgebot (vgl. § 37 Abs. 1 VwVfG), wenn der Inhalt der getroffenen Regelung, der Entscheidungssatz ggf. im Zusammenhang mit den Gründen und den sonstigen bekannten oder ohne weiteres erkennbaren Umständen für die Beteiligten, insbesondere für den Adressaten des Verwaltungsaktes so vollständig, klar und unzweideutig erkennbar ist, dass er sein Verhalten danach richten kann und dass auch die mit dem Vollzug betrauten oder sonst mit der Angelegenheit befassten Behörden und deren Organe den Inhalt etwaigen Vollstreckungsmaßnahmen oder sonstigen weiteren Entscheidungen zugrunde legen können (vgl. nur: Ramsauer in Kopp, VwVfG, Komm., 21. Aufl. § 37 Rd. 5 m.w.N.).

Daran gemessen ist der materielle Gehalt des Bescheides vom 12.01.2021 nicht hinreichend eindeutig. In Ermangelung einer nachvollziehbaren Begründung (vgl. § 39 Abs. 1 VwVfG) ist

4 E 287/21 We

weder aus dem Bescheid noch aus den Akten (soweit der Antragsteller Einsicht hatte, zuletzt Mitte Februar 2021) oder etwa aus der Antragsrwiderrung vom 18.03.2021 eindeutig erkennbar, wie weit die Entlassung greifen soll. Zwar ist der der Entlassungszeitpunkt „mit Ablauf des 12.01.2021“ eindeutig bezeichnet; nicht eindeutig ist aber schon, ob sich dies nur auf die mit Bescheid vom 01.12.2020 gemäß § 63b SG angeordnete aktuelle Dienstleistung bezieht oder darüber hinaus auch auf das Reservistenverhältnis des Antragstellers als Hauptmann d.R. überhaupt. Im zuletzt genannten Fall, wäre die im Bescheid vom 12.01.2021 (unkorrekt) angeführte, in der Antragsrwiderrung genannte Rechtsgrundlage des § 75 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SG nicht hinreichend bzw. nicht einschlägig, weil die Reservistenstellung des Antragstellers betroffen wäre. Zugleich ist nicht erkennbar, ob die Entlassung auch den Verlust des Dienstgrades nach sich ziehen soll. Der Bescheid selbst enthält dazu keine Aussage und auch keine konsistente Begründung, wie sie aber angesichts des § 76 Abs. 1 Satz 2 HS 2 SG erforderlich wäre:

Nach § 76 Abs. 1 Satz 2 HS 2 SG verliert ein Soldat seinen Dienstgrad, wenn er „wegen schuldhafter Verletzung seiner Dienstpflichten nach § 75 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 entlassen wird“. Anders als etwa die für Soldaten auf Zeit geltende Entlassungsregelung in § 55 Abs. 5 SG, wonach für die Einschätzung, dass beim Verbleiben im Dienstverhältnis die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährdet würde, die schuldhafte Verletzung von Dienstpflichten zugrunde liegen muss, lässt § 75 Abs. 1 Satz 1 SG als Anknüpfungspunkt für die Einschätzung, dass beim Verbleiben im Dienstverhältnis die militärische Ordnung oder die Sicherheit der Truppe ernstlich gefährdet würde, jedes (Fehl-)Verhalten des Soldaten während des bestehenden Wehrdienstverhältnisses genügen. Nach § 75 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SG ist der Soldat zu entlassen, wenn nach dem bisherigen Verhalten durch sein Verbleiben in der Bundeswehr die militärische Ordnung oder die Sicherheit der Truppe ernstlich gefährdet würde. Für die Beurteilung des Verhaltens als einschlägig im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 SG bedarf es danach - wie auch in der Antragsrwiderrung angegeben - keines Schuldvorwurfs (vgl. auch: VG Sigmaringen, Urteil vom 19.07.2017 - 5 K 3625/17 -, juris Rd. 26 m.w.N.). Angesichts der allein dem öffentlichen Interesse an einer optimalen Personalbedarfsdeckung der Bundeswehr dienenden Zielrichtung der in § 60 SG geregelten Dienstleistungen durch frühere Soldaten, reicht die Verknüpfung von Fehlverhalten und abzuwendender ernstlicher Gefährdung der militärischen Ordnung oder Sicherheit der Truppe (vgl. in den inhaltlichen Voraussetzungen entsprechend: § 29 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 WPflG). Die Entlassungsregelung setzt auch weder eine Dienstpflichtverletzung voraus, noch knüpft sie an Disziplinarmaßnahmen an (VGH Mannheim, Beschluss vom 08.02.2018 - 4 S 22200/17-, juris Rd. 39).

4 E 287/21 We

Der Entlassungsbescheid vom 12.01.2021 verhält sich zu all dem nicht. Er enthält noch nicht einmal eine eindeutige Andeutung eines Schuldvorwurf, wenn es dort heißt: „Begründung: Entlassung aus der RDL, da derzeit disziplinar sowie rechtliche Schritte eingeleitet und geprüft werden“. Die mit ihm verbundenen Rechtsfolgen sind danach nicht hinreichend eindeutig bestimmt. Daran ändert auch die Antragsrüge vom 18.03.2021 nichts bzw. erscheint sie umso problematischer. Darin ist gegen den Antragsteller der Vorwurf von Dienstpflichtverletzungen, die Dienstvergehen im Sinne des § 23 Abs. 1 SG seien, erhoben. Dazu wird aber noch nicht einmal ansatzweise dargelegt, welches konkrete festgestellte Verhalten zu welcher Dienstpflichtverletzung mit welcher/n Rechtsfolge/n für die Dienststellung des Antragstellers gemeint ist. Vor dem oben aufgezeigten Hintergrund reicht der bloße Bezug auf „die Verwaltungsakten“, aus denen sich das entlassungsbegründende und zugleich ein Dienstvergehen darstellende Verhalten des Antragstellers ergebe, jedenfalls nicht. Damit einher geht daher auch ein Begründungsmangel gemäß § 39 Abs. 1 VwVfG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 GKG i.V.m. Ziffer 1.5. des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 18. Juli 2013 (abgedruckt bei Kopp/Schenke, VwGO, Komm., 26. Aufl. Anh. 14 zu § 164). Zugrunde gelegt wird vorliegend das Endgrundgehalt aus der Besoldungsgruppe A 12 (s. Thür. OVG, Beschluss vom 13.3.2014 - 2 EO 511/13 -, juris Rn. 3 ff.; OVG Lüneburg, Beschluss vom 10.12.2014 - 20 ZD 5/14-, juris Rd 48 m.w.N.), das im maßgeblichen Kalenderjahr 2021 monatlich 5.166,19 € beträgt, der sich daraus gemäß § 52 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 GKG berechnende Gesamtbetrag (von 6 mal 5.166,19) ergibt nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren regelmäßig vorgenommenen Halbierung den Streitwert von 15.498,57 €.

Die Beschwerde gegen diesen Beschluss ist gemäß § 84 Satz 1 SG ausgeschlossen, weil die von der Antragsgegnerin angegebenen Grundlagen für die Heranziehung und Entlassung allein im Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes (§§ 59 bis 80) liegen.

4 E 287/21 We

Beglaubigt:

Weimar, den 26. März 2021



Bübe

Bübe
Dokumentsbeamtin der Geschäftsstelle